

# Definitionsrahmen 29++ für Treibhausgas-Ziele im Landkreis München

Der Definitionsrahmen 29++ wurde im Dezember 2021 im Rahmen eines vom Landkreis München organisierten Online-Workshops, zu dem Vertretungen aller 29 Kommunen des Landkreises eingeladen waren, und Laufe des Jahres 2022 entwickelt. Begleitet wurde der Workshop von einem Fragebogen und einer Arbeitsgruppe. So waren die Verwaltungen fast aller Kommunen des Landkreises München aktiv eingebunden.

## 1 Notwendigkeit für Definitionsrahmen 29++

Treibhausgas(THG)-Emissionen von Gebietskörperschaften wie Kommunen oder Landkreisen werden aus guten Gründen meist nach dem Standard BSKO<sup>1</sup> bilanziert. So werden im THG-Bericht des Landkreises München die THG-Emissionen ebenfalls nach BSKO erhoben. Neuerdings wird zusätzlich auch noch der Definitionsrahmen 29++ verwendet, der auf BSKO basiert. Im Gegensatz zu BSKO werden beim Definitionsrahmen 29++ Emissionen von Autobahnen, die als Transitverkehr kaum von den Menschen, Unternehmen, Organisationen und die Verwaltungen in einer Kommune beeinflusst werden können, nicht berücksichtigt dafür aber Kraftanlagen wie Wind- oder Solaranlagen, die nach BSKO nur nachrichtlich aufgeführt werden. So bietet der Definitionsrahmen 29++ die Basis auf der Kommunen sich THG-Ziele setzen können, die im Wesentlichen durch eigene Aktivitäten in der Kommune erreicht werden können.

## 2 Anforderungen an den Definitionsrahmen 29++

Bei der Ausarbeitung des Definitionsrahmens 29++ war eine Anforderung, dass der Definitionsrahmen 29++ auf einem weit verbreiteten Standard basieren und möglichst wenig davon abweichen soll. Dabei sollte er möglichst alle THG-Emissionen, also auch direkte Aktivitäten im Landkreis und den Kommunen zur Reduktion und Vermeidung von THG-Emissionen berücksichtigen und sollte dafür alle Emissionen, die von den Menschen, Unternehmen, Organisationen und Verwaltungen im Landkreis oder den Kommunen nicht beeinflusst werden können, nicht erfassen. Darüber hinaus müssen die THG-Emissionen mit einem vernünftigen Aufwand erfassbar sein.

## 3 Definitionsrahmen 29++

Für den Definitionsrahmen 29++ gilt folgendes

1. **Basis-Standard:** Der Definitionsrahmen 29++ basiert auf dem verbreiteten Standard BSKO und berücksichtigt dabei auch prozessbedingte THG-Emissionen<sup>2</sup> nach dem Territorialprinzip von BSKO. Bezüglich prozessbedingter THG Emissionen siehe Datenverfügbarkeit, prozessbedingte Emissionen, Punkt 4.a.

---

<sup>1</sup> Hertle, H. et al. (2019); **BSKO Bilanzierungs-Systematik Kommunal**; ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH; Heidelberg, 2019;  
([https://www.ifeu.de/fileadmin/uploads/BSKO\\_Methodenpapier\\_kurz\\_ifeu\\_Nov19.pdf](https://www.ifeu.de/fileadmin/uploads/BSKO_Methodenpapier_kurz_ifeu_Nov19.pdf))

<sup>2</sup> Prozessbedingte Emissionen wie z.B. nicht-energetische landwirtschaftliche Emissionen

2. **Zusätzliche Berücksichtigungen:** Um direkte Aktivitäten zur Reduktion und Vermeidung von THG-Emissionen zu erfassen, berücksichtigt der Definitionsrahmen 29++ für Emissionen aus elektrischem Strom
- a. den im BSKO-Standard ebenfalls beschriebenen Territorialmix<sup>3</sup>, statt den eigentlich empfohlenen Bundesmix<sup>4</sup>,
  - b. wobei grundsätzlich Stromerzeugungsanlagen und deren THG-Emissionen nach dem Territorialprinzip der Kommune zugeordnet werden, auf deren Gebiet sie stehen, wobei Anlagen (und deren THG-Emissionen) auf gemeindefreiem Gebiet keiner Kommune, sondern nur dem Landkreis zugeordnet werden,
  - c. wobei davon abweichend solche Anlagen und deren THG-Emissionen auch dann einzelnen Kommunen zugeordnet werden können, wenn
    - i. die installierte Leistung > 1 MW ist und
    - ii. der Standort
      1. entweder im gleichen Landkreis in einer anderen Kommune oder auf gemeindefreiem Gebiet liegt
      2. oder in einem Gebiet liegt, das direkt an die Kommune angrenzt und eine Nachbarkommune oder gemeindefreies Gebiet eines anderen Landkreises ist
    - iii. und die Kommune sich für die Errichtung der Anlage eingesetzt und mit der Standort-Kommune eine Vereinbarung getroffen hat, welche Anteile einer Anlage jeder Kommune bei der Erhebung der THG-Emissionen zugeordnet werden. Die Anteile jeder Kommune richten sich dann nach der interkommunal vertraglich vereinbarten Regelung. Hierfür ist Voraussetzung, dass die Betreibergesellschaft die anteiligen Energieerzeugungsdaten zur Verfügung stellt.
3. **Ausnahmen vom Basis-Standard:** Um Emissionen, die von den Menschen, Unternehmen und Verwaltungen im Landkreis nicht beeinflusst werden können, auszunehmen, sollte der Definitionsrahmen Transitverkehr und dessen THG-Emissionen nicht berücksichtigen, sondern idealerweise THG-Emissionen von Ziel-, Quell- und Binnenverkehr. Siehe hierzu Datenverfügbarkeit, Verkehr, Punkt 4.c.
4. **Datenverfügbarkeit:**
- a. Prozessbedingte Emissionen: Derzeit fehlen im Landkreis München noch Erfahrungen mit der Erhebung von prozessbedingten THG-Emissionen. Dies sollte allerdings kein Grund sein, dass diese nicht auch bei der Festlegung von Zielen in den nächsten Jahrzehnten berücksichtigt werden. Gegebenenfalls wird die Bilanzierung prozessbedingter Emissionen erst nach einiger Zeit präziser werden können.
  - b. Strom: Aufgrund der beschränkten Möglichkeiten, den Anteil der verschiedenen Energieversorger im Landkreis oder den Kommunen zu erheben, können alternative Stromanbieter nicht berücksichtigt werden.
  - c. Verkehr: Aufgrund von Grenzen der Erfassbarkeit ist es derzeit schwierig, Quell-, Ziel-, Binnen- und Transitverkehr zu differenzieren. Daher sollen als erste Annäherung die Emissionen des Verkehrs nach BSKO (endenergiebasiertem Territorialprinzip) ohne Autobahnen als hauptsächlich nichtbeeinflussbarer Transitverkehr erfasst werden.

---

<sup>3</sup> Hertle, H. et al. (2019); **BSKO Bilanzierungs-Systematik Kommunal**; S. 28 ff.

<sup>4</sup> Hertle, H. et al. (2019); **BSKO Bilanzierungs-Systematik Kommunal**; S. 16 ff.